Ehrenordnung der Stadt Bönnigheim Anlage 1

Grundsätze über die Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Bönnigheim im aktiven Dienst

Artikel 1

Die Stadt Bönnigheim kann Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner verdient gemacht haben auf verschiedene Art und Weise ehren.

- Feuerlöschmedaille der Stadt Bönnigheim
- Ehrenurkunde

Artikel 2

- 1. Der Vorschlag zur Ehrung kann durch den Kommandanten nach erfolgter Rücksprache im Feuerwehrausschuss erfolgen.
- 2. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung Bönnigheim, Fachbereich 2 "Ordnung, Kultur, Jugend und Soziales" einzureichen.
- 3. Die Ehrungsanträge werden dem Bürgermeister zur Genehmigung vorgelegt.
- 4. Die Ehrungen mit der Feuerlöschmedaille der Stadt Bönnigheim werden in einer der Bedeutung der Ehrung würdigen Form durch den Bürgermeister bei der Ehrungsveranstaltung der Stadt Bönnigheim verliehen.
- 5. Die Ehrungen mit der Ehrenurkunde sollen im Zuge der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bönnigheim durchgeführt werden

Artikel 3

- 1. Der Bürgermeister verleiht die Feuerlöschmedaille der Stadt Bönnigheim in folgenden Stufen:
 - 1. Feuerlöschmedaille der Stadt Bönnigheim in Bronze
 - 2. Feuerlöschmedaille der Stadt Bönnigheim in Silber
 - 3. Feuerlöschmedaille der Stadt Bönnigheim in Gold
 - 4. Ehrenurkunde
- 2. Die Ehrungen werden in verschiedenen Stufen für nachfolgende Verdienste verliehen:

Feuerlöschmedaille der Stadt Bönnigheim in Bronze:

 zehnjährige aktive Dienstzeit mit besonderem ehrenamtlichem Engagement für die Freiwillige Feuerwehr Bönnigheim in der Funktion als Kommandant oder Stellvertretender Kommandant

oder

• **fünfzehnjährige aktive Dienstzeit** mit besonderem ehrenamtlichem Engagement für die Freiwillige Feuerwehr Bönnigheim für die aktive Tätigkeit im Feuerwehrausschuss.

Feuerlöschmedaille der Stadt Bönnigheim in Silber:

 fünfzehnjährige aktive Dienstzeit mit besonderem ehrenamtlichen Engagement für die Freiwillige Feuerwehr Bönnigheim in der Funktion als Kommandant oder Stellvertretender Kommandant

oder

• **zwanzigjährige aktive Dienstzeit** mit besonderem ehrenamtlichem Engagement für die Freiwillige Feuerwehr Bönnigheim für die aktive Tätigkeit im Feuerwehrausschuss.

Feuerlöschmedaille der Stadt Bönnigheim in Gold:

 zwanzigjährige aktive Dienstzeit mit besonderem ehrenamtlichen Engagement für die Freiwillige Feuerwehr Bönnigheim in der Funktion als Kommandant oder Stellvertretender Kommandant oder

• fünfundzwanzigjährige aktive Dienstzeit mit besonderem ehrenamtlichem Engagement für die Freiwillige Feuerwehr Bönnigheim für die aktive Tätigkeit im Feuerwehrausschuss.

Die bloße Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ohne aktive Mitgestaltung in Ämtern gilt dabei nicht als Dienst mit besonderem ehrenamtlichem Engagement für die Freiwillige Feuerwehr Bönnigheim.

Ehrenurkunde:

Feuerwehrangehörige erhalten für 15 Jahre aktivem Feuerwehrdienst eine Ehrenurkunde der Stadt Bönnigheim.

Von dieser Regelung unberührt bleiben die Bestimmungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Verleihung der Dienstbezeichnung "Ehrenkommandant".

Artikel 4

Die Ehrenordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bönnigheim tritt zum 1. Mai 2017 in Kraft. Eine rückwirkende Ehrung für ausgeschiedene Feuerwehrangehörige wird ausgeschlossen.

Ausgefertigt:

Bönnigheim, den XX.XX.2017 gez. Kornelius Bamberger Bürgermeister

Ehrenordnung der Stadt Bönnigheim Anlage 2

Grundsätze über die Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen

Artikel 1

Die Sportlermedaille trägt auf der Vorderseite das Bönnigheimer Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Bönnigheim". Auf der Rückseite sind ein Lorbeerkranz, die Jahreszahl sowie die Worte "Für besondere sportliche Leistungen" aufgebracht.

Artikel 2

Die Medaille, bzw. Ehrenurkunde wird aktiven Sportlern und Mannschaften für nachstehende Leistungen verliehen:

1. für den

- 1. Platz bei Kreis-, Bezirks, oder Gaumeisterschaften (nur bei Jugendsportlern sowie Behindertensportlern)
- 1. bis 3. Platz bei Regionalmeisterschaften
- 1. bis 3. Platz bei Württembergischen Meisterschaften bzw. Verbandsmeisterschaften
- 1. bis 3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
- 1. bis 6. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
- 1. bis 10. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- 1. bis 10. Platz bei Bundes- und Landesfinalen (Landes- und Bundesbestenwettkämpfe)
- für die Teilnahme an
 - Europameisterschaften,
 - Weltmeisterschaften.
 - Olympischen Spielen,
 - Paralympischen Spielen,
 - Universiaden.
 - World Games
 - und Special Olympic World Games
- für die Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland
- an Inhaber von Olympia-, Welt-, Europa-, Deutschen- oder Landesrekorden
- 2. für besonders anerkennenswerte und bedeutende Leistungen aktiver Sportler, insbesondere
 - Mannschaften, die Ligameister werden oder in die n\u00e4chst h\u00f6here Klasse aufsteigen
 - Teilnahme an Landes- und Bundesfinalen bei "Jugend trainiert für Olympia"
 - die erfolgreiche Ablegung des Deutschen Sportabzeichens (inkl. Behindertensportabzeichen) ab der 20. Wiederholung in Fünfer-Schritten

Artikel 3

Die Verleihung der Medaille erfolgt an aktive Sportler, die einem Bönnigheimer Sportverein angehören und für diesen bei der Erringung der Meisterschaften gestartet sind, oder ihren Wohnsitz in Bönnigheim haben und für einen auswärtigen Verein starten.

Sportler, die nach Artikel 2 geehrt werden, erhalten eine Medaille und eine Ehrenurkunde; Trainer und Betreuer eine Medaille. Der/die Sportler/Sportlerin des Jahres erhält zusätzlich ein Präsent der Stadt Bönnigheim.

Die Ehrungen erfolgen aufgrund der Meldungen der Vereine. Anträge sind mit entsprechender Begründung (genaue Bezeichnung der zu ehrenden Leistung) vom jeweiligen Verein unter Angabe der vollständigen Adressen der Sportler/innen und Trainer bis zum 15. Januar eines Jahres (jeweils für das Vorjahr) und unter der Verwendung eines von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucks, bei der Stadtverwaltung Bönnigheim; Fachbereich 2 "Ordnung, Kultur, Jugend und Soziales" einzureichen.

Über die Verleihung der Medaille entscheidet der Gemeinderat der Stadt Bönnigheim oder eine von ihm eigesetzte Kommission aus bis zu vier Vertretern unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder

eines von ihm beauftragten Vertreters. Die Kommission ist jeweils zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderats neu zu besetzen.

Der Gemeinderat oder die eingesetzte Kommission kann abweichend von diesen Richtlinien auch anderen Sportler/innen eine Medaille in begründeten Ausnahmefällen verleihen.

Aus allen von den Vereinen zur Ehrung vorgeschlagenen Sportlern kann der Gemeinderat oder eine von ihm eigesetzte Kommission eine(n) Sportler(in) und eine Mannschaft des Jahres wählen.

Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter im Rahmen einer jährlichen Veranstaltung.

Artikel 4

Die Sportlermedaille wird in drei Auszeichnungsstufen vergeben:

Medaille in Bronze:

Die Sportlermedaille in Bronze wird an Einzelsportler und Mannschaften vergeben die

- 1. bei einer deutschen Meisterschaft den 6. 10. Platz,
- 2. bei einem deutschen Turnfest den 6. 10. Platz,
- 3. bei einer süddeutschen Meisterschaft den 4. 6. Platz,
- 4. bei einer baden-württembergischen Meisterschaft den 3. 4. Platz.
- 5. bei einer württembergischen Meisterschaft den 2. 3. Platz,
- 6. bei einem Landesturnfest des Schwäbischen Turnerbundes den 2. Platz errungen haben.

Die Sportlermedaille in Bronze wird darüber hinaus an Einzelsportler vergeben die

- 1. einen Kreisrekord aufgestellt haben oder
- 2. in eine baden-württembergische oder württembergische Auswahl berufen wurden.

Die Sportlermedaille in Bronze wird darüber hinaus an Mannschaften vergeben die erstmals in die Bezirksliga oder eine höhere Klasse aufgestiegen sind.

Medaille in Silber:

Die Sportlermedaille in Silber wird an Einzelsportler und Mannschaften vergeben, die

- 1. bei einer deutschen Meisterschaft den 2. 5. Platz,
- 2. bei einem deutschen Turnfest den 2. 5. Platz,
- 3. bei einer süddeutschen Meisterschaft den 1. 3. Platz,
- 4. bei einer baden-württembergischen Meisterschaft den 1. 2. Platz,
- 5. bei einer württembergischen Meisterschaft den 1. Platz oder
- 6. bei einem Landesturnfest des Schwäbischen Turnerbundes den 1. Platz errungen haben.

Die Sportlermedaille in Silber wird darüber hinaus an Einzelsportler vergeben, die

- 1. eine deutsche Jahresbestleistung oder
- 2. einen württembergischen oder baden-württembergischen Rekord oder
- 3. eine württembergische oder baden-württembergische Jahresbestleistung aufgestellt haben
- 4. in eine deutsche Nationalauswahl berufen wurden.

Medaille in Gold:

Die Sportlermedaille in Gold wird an Einzelsportler und Mannschaften vergeben, die

- 1. bei einer deutschen Meisterschaft den 1. Platz.
- 2. bei einem deutschen Turnfest den 1. Platz, errungen haben.

Die Sportlermedaille in Gold wird darüber hinaus an Einzelsportler vergeben, die

- 1. einen deutschen, europäischen, olympischen oder Weltrekord aufgestellt haben
- 2. an Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen, World Games, Special Olympic World Games oder Universiaden teilgenommen haben,

Die Sportlermedaille in Gold kann in besonderen Ausnahmen weiterhin an Einzelsportler, Mannschaften, Trainer und sonstige Personen verliehen werden, die sich um den Sport in der Stadt Bönnigheim mit langjährigen, weit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen verdient gemacht haben.

Ehrenurkunde:

Eine Ehrenurkunde wird an Jugendsportlerinnen und Jugendsportler sowie Jugendmannschaften vergeben, die bei einer Kreis- oder Bezirks-, Gaustaffel- oder Ligameisterschaft den 1. Platz erreicht haben.

Artikel 5

Die Neufassung der Grundsätze tritt zum 1. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 7. November 1986 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bönnigheim, den 10. April 2017 gez. Kornelius Bamberger Bürgermeister

Ehrenordnung der Stadt Bönnigheim Anlage 3

Grundsätze über die Auszeichnung für Kulturschaffende

Artikel 1

Die Kulturmedaille zeigt auf der Vorderseite das Bönnigheimer Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Bönnigheim". Auf der Rückseite ist eine Harfe abgebildet und die Worte "Für besondere musische Leistungen" sowie die jeweilige Jahreszahl in der die Ehrung vorgenommen wurde, angebracht.

Artikel 2

Geehrt werden alle Musiker, Sänger, Chöre und Orchester, die bei einem Solisten-, Ensemble-, Orchester-, oder Chorwettbewerb herausragende musikalische Leistungen erzielt haben.

Artikel 3

Die Verleihung der Kulturmedaille erfolgt an aktive Musiker/innen und Sänger/innen, die einem Bönnigheimer Orchester oder Chor angehören oder in der städtischen Musikschule Bönnigheim angemeldet sind und für diese/n/s bei den jeweiligen Wettbewerben angetreten sind oder ihren Wohnsitz in Bönnigheim haben und für einen auswärtigen Verein aktiv sind.

Musiker/innen und Sänger/innen, bzw. Orchester oder Chöre die nach Artikel 2 geehrt werden, erhalten gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 eine Kulturmedaille in der jeweiligen Auszeichnungsstufe und eine Urkunde, bzw. eine Ehrenurkunde nach Artikel 6.

Artikel 4

Die Ehrungen erfolgen aufgrund der Meldungen der Vereine. Anträge sind mit entsprechender Begründung (genaue Bezeichnung der zu ehrenden Leistung) vom jeweiligen Verein unter Angabe der vollständigen Adressen der Musiker/innen, bzw. Sänger/innen und Dirigenten bis zum 15. Januar eines Jahres (jeweils für das Vorjahr) und unter der Verwendung eines von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucks, bei der Stadtverwaltung Bönnigheim; Fachbereich 2 "Ordnung, Kultur, Jugend und Soziales" einzureichen.

Über die Verleihung der Kulturmedaille entscheidet der Gemeinderat der Stadt Bönnigheim oder eine von ihm eigesetzte Kommission aus bis zu vier Vertretern unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Vertreters. Die Kommission ist jeweils zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderats neu zu besetzen.

Der Gemeinderat oder die eingesetzte Kommission kann abweichend von diesen Richtlinien auch anderen Musiker/innen, Sängern/Sängerinnen, Chören und Orchestern die Kulturmedaille in begründeten Ausnahmefällen verleihen.

Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter im Rahmen einer jährlich durchzuführenden Veranstaltung.

Artikel 5

Die Kulturmedaille wird in drei Auszeichnungsstufen vergeben:

I. Medaille in Gold:

Die Kulturmedaille in Gold wird an Instrumentalsolisten, Ensemblemusiker und Orchester sowie an Gesangssolisten, Gesangsgruppen, Vocal-Ensembles und Chöre vergeben, die

- 1. bei einem Wettbewerb auf Bundesebene einen 1. Platz belegten,
- 2. bei einem Wettbewerb der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. oder des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e.V., bzw. dessen Kreisverbänden, in der Kategorie "Höchstklasse" (extrem schwer) die Noten "mit hervorragendem Erfolg teilgenommen", oder "mit sehr gutem Erfolg teilgenommen", oder in der Kategorie "Höchststufe" (sehr schwer) die Note "mit hervorragendem Erfolg teilgenommen" erreicht haben,
- 3. bei einem Wettbewerb des Deutschen Harmonika-Verbands e.V. oder dessen Landesverband, bzw. dessen Bezirksverbänden, in der Kategorie "Höchststufe" die Note "hervorragend erreicht haben,
- 4. bei einem Wettbewerb des Deutschen Chorverbands oder des Schwäbischen Chorverbands, bzw. dessen Regionalverbänden, die Note "mit hervorragendem Erfolg teilgenommen" erreicht haben.
- 5. oder sich durch besondere musikalische Leistungen auf Bundesebene ausgezeichnet haben.

Die Kulturmedaille in Gold kann in besonderen Ausnahmen weiterhin an Instrumentalsolisten, Ensemblemusiker und Orchester sowie an Gesangssolisten, Gesangsgruppen, Vocal-Ensembles und Chöre sowie Dirigenten verliehen werden, die sich um die Musik-, bzw. Gesangspflege in der Stadt Bönnigheim mit langjährigen, weit über dem Durchschnitt liegenden und Leistungen verdient gemacht haben.

II. Medaille in Silber:

Die Kulturmedaille in Silber wird an Instrumentalsolisten, Ensemblemusiker und Orchester sowie an Gesangssolisten, Gesangsgruppen, Vocal-Ensembles und Chöre vergeben, die

- 1. bei einem Wettbewerb auf Bundesebene einen 2. bis 3. Platz belegten,
- 2. bei einem Wettbewerb auf Landesebene einen 1. Platz belegten,
- 3. bei einem Wettbewerb der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. oder des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e.V., bzw. dessen Kreisverbänden, in der Kategorie "Höchstklasse" (extrem schwer) die Note "mit gutem Erfolg teilgenommen", oder in der Kategorie "Höchststufe" (sehr schwer) die Note "mit sehr gutem Erfolg teilgenommen", oder in der Kategorie "Oberstufe" (schwer) die Note "mit hervorragendem Erfolg teilgenommen" erreicht haben.
- 4. bei einem Wettbewerb des Deutschen Harmonika-Verbands e.V. oder dessen Landesverband, bzw. dessen Bezirksverbänden, in der Kategorie "Höchststufe" die Note "ausgezeichnet", oder in der Kategorie "Oberstufe" die Note "hervorragend" erreicht haben.
- 5. bei einem Wettbewerb des Deutschen Chorverbands oder des Schwäbischen Chorverbands, bzw. dessen Regionalverbänden, die Note "mit sehr gutem Erfolg teilgenommen" erreicht haben.
- 6. oder sich durch besondere musikalische Leistungen auf Landesebene ausgezeichnet haben.

III. Medaille in Bronze:

Die Kulturmedaille in Bronze wird an Instrumentalsolisten, Ensemblemusiker und Orchester sowie an Gesangssolisten, Gesangsgruppen, Vocal-Ensembles und Chöre vergeben, die

- 1. bei einem Wettbewerb auf Bundesebene einen 4. bis 5. Platz,
- 2. bei einem Wettbewerb auf Landesebene einen 2. oder 3. Platz
- 3. bei einem Wettbewerb auf Kreis-, Bezirks-, oder Regionalebene einen 1. Platz belegten,
- 4. bei einem Wettbewerb der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. oder des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e.V., bzw. dessen Kreisverbänden, in der Kategorie "Höchststufe" (sehr schwer) die Note "mit gutem Erfolg teilgenommen", oder in der Kategorie "Oberstufe" (schwer) die Note "mit sehr gutem Erfolg teilgenommen", oder in der Kategorie "Mittelstufe" (mittel) die Note "mit hervorragendem Erfolg teilgenommen" erreicht haben,
- 5. bei einem Wettbewerb des Deutschen Harmonika-Verbands e.V. oder dessen Landesverband, bzw. dessen Bezirksverbänden, in der Kategorie "Höchststufe" die Noten "sehr gut" oder "gut", oder in der Kategorie "Oberstufe" die Note "ausgezeichnet", oder in der Kategorie "Mittelstufe" die Note "hervorragend" erreicht haben,

6. bei einem Wettbewerb des Deutschen Chorverbands oder des Schwäbischen Chorverbands, bzw. dessen Regionalverbänden, die Note "mit gutem Erfolg teilgenommen" erreicht haben,

7. oder sich durch besondere musikalische Leistungen auf Kreis-, Bezirks-, oder Regionalebene ausgezeichnet haben.

Artikel 6

Eine Ehrenurkunde wird an Instrumentalsolisten, Ensemblemusiker und Orchester sowie an Gesangssolisten, Gesangsgruppen, Vocal-Ensembles und Chöre vergeben, die

- 1. bei einem Wettbewerb auf Bundesebene einen 6. bis 10. Platz,
- 2. bei einem Wettbewerb auf Landesebene einen 4. bis 6. Platz,
- oder bei einem Wettbewerb auf Kreis-, Bezirks-, oder Regionalebene einen 2. oder 3. Platz belegten,
- 4. bei einem Wettbewerb der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. oder des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e.V., bzw. dessen Kreisverbänden, in der Kategorie "Oberstufe" (schwer) die Note "mit gutem Erfolg teilgenommen", oder in der Kategorie "Mittelstufe" (mittel) die Note "mit sehr gutem Erfolg teilgenommen", oder in der Kategorie Unterstufe (leicht) die Note "mit hervorragendem Erfolg teilgenommen", erreicht haben,
- bei einem Wettbewerb des Deutschen Harmonika-Verbands e.V. oder dessen Landesverband, bzw. dessen Bezirksverbänden, in der Kategorie "Oberstufe" die Noten "sehr gut" oder "gut", oder in der Kategorie "Mittelstufe" die Note "ausgezeichnet", oder in der Kategorie "Elementarstufe" die Note "hervorragend" erreicht haben,
- 6. bei einem Wettbewerb des Deutschen Chorverbands oder des Schwäbischen Chorverbands, bzw. dessen Regionalverbänden die Note "mit Erfolg teilgenommen" erreicht haben.

Darüber hinaus wird die Ehrenurkunde an Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren vergeben, die bei Wettbewerben auf Kreis-, Bezirks-, oder Regionalebene sehr gute, bzw. gute Ergebnisse erzielt haben.

Artikel 7

Die Neufassung der Grundsätze tritt zum 1. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 7. November 1986 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bönnigheim, den 10. April 2017 gez. Kornelius Bamberger Bürgermeister